

**Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Bildung eines Beirates „Integrierte Umweltberatung“
vom 6. Dezember 2004
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2014
und der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2020**

PRÄAMBEL

Die Integrierte Umweltberatung führt vielfältige Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen zusammen. Gemeinsam setzen sich diese für eine nachhaltige Entwicklung, als Voraussetzung für den Erhalt der Lebensgrundlagen der jetzigen und künftiger Generationen ein. Ökologische, ökonomische und soziale Anliegen werden zusammengeführt. Die Integrierte Umweltberatung versteht sich als ein Baustein für eine Lokale Agenda 21 auf Kreisebene.

Der Kreistag hat sich in seiner Resolution vom 13.03.1995 dazu bekannt, einen kommunalen Anteil zur Umsetzung der Agenda 21 zu leisten. Mit Beschluss des Kreistages vom 22. September 1997 wurde das Projekt „Integrierte Umweltberatung“ ausdrücklich unterstützt. Dieses Projekt wurde in den Jahren 1997 – 2000 unter der Trägerschaft des Deutschen Landkreistages bundesweit in zehn Landkreisen u.a. dem Landkreis Mayen-Koblenz durchgeführt. Außerdem bekräftigte der Kreistag in seiner Sitzung am 22. September 1997, dass die Arbeit der Integrierten Umweltberatung auch nach dem offiziellen Projektende fortgeführt werden soll.

In Anerkennung der wichtigen Zielsetzung und Arbeit der Integrierten Umweltberatung erkennt der Landkreis Mayen-Koblenz die Integrierte Umweltberatung als gesellschaftlich bedeutsame Gruppe an und bekundet den Willen im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten einen ständigen Beirat „Integrierte Umweltberatung“ einzurichten.

**§ 1
Einrichtung**

Im Landkreis Mayen-Koblenz wird ein Beirat „Integrierte Umweltberatung“ eingerichtet.

**§ 2
Aufgaben des Beirates**

Zu den Aufgaben des Beirates zählen insbesondere:

- Beratung von Leitbildern, Zielen und Maßnahmen für eine nachhaltige Kreisentwicklung
- Erörterung von Projektideen der Integrierten Umweltberatung und deren Umsetzbarkeit
- Information der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen und damit Einleitung der internen Meinungsbildung
- Abgabe von Empfehlungen an die Kreisorgane

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Landrätin/der Landrat oder die Kreisbeigeordnete/der Kreisbeigeordnete, in deren/dessen Geschäftsbereich die Aufgabe der Integrierten Umweltberatung fällt, beruft die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter.
- (2) Der Beirat Integrierte Umweltberatung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Jede Fraktion schlägt pro angefangenen 10 Kreistagsmitgliedern ein Mitglied für den Beirat vor.
 - 3 Mitglieder auf Vorschlag der Delegierten der Integrierten Umweltberatung
 - 1 Mitglied auf Vorschlag der Kreisgruppe des Gemeinde – und Städtebundes

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden, welches im Verhinderungsfall des Mitglieds die Vertretung ausübt, aber auch an jeder Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

- (3) Die Wahlzeit des Beirates „Integrierte Umweltberatung“ entspricht der Wahlzeit des Kreistages.
- (4) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit die Entschädigung des § 7 Abs. 1 der Landesverordnung über die Beiräte für Naturschutz (NatSchBeiVO) vom 06.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten diese Entschädigung nur für die Sitzungen, in denen Sie die Vertretung ausüben.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt die Landrätin/der Landrat oder die Kreisbeigeordnete/der Kreisbeigeordnete, in deren/dessen Geschäftsbereich die Aufgabe der Integrierten Umweltberatung fällt.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss. Die Geschäftsführung obliegt der für die Integrierte Umweltberatung zuständigen Organisationseinheit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.
- (4) Auf Antrag des Beirates hat die Landrätin/der Landrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit, die die Aufgabenbereiche der Integrierten Umweltberatung betrifft, dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Sitzungen

Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, 16.11.2020
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Dr. Alexander Saftig
Landrat